

aus Italien vertagt⁶⁰, was sich nach Karls Tod als ein schwerer Nachteil für die Rechtsstellung Ludwigs d. St. erweisen sollte. Daß das Verhältnis zwischen der Kaiserin Richilde und Ludwig nicht gerade herzlich zu nennen war, erhellt aus der Tatsache, daß sich Ludwig feierlich verpflichten mußte, alle Schenkungen des Vaters an Richilde in dessen Gegenwart zu bestätigen, und überdies die Tochter der Richilde von niemandem gezwungen werden dürfe, den Schleier zu nehmen oder gegen ihren Willen verheiratet zu werden⁶¹. Eine Todesnachricht solle nicht leichtfertig geglaubt (*non facile credatur*), sondern mit den Großen beraten und Karls für diesen Fall ergangene Anordnungen befolgt werden (*secundum Dei voluntatem omnia a nobis ordinata disponent*)⁶². In c. 15 schreibt Karl genauestens vor, welche Bischöfe – Hinkmar ist nicht darunter – und Äbte (u. a. Gauzlin!) sich ständig in Ludwigs Umgebung aufzuhalten haben, welche hinzuzuziehen sind, *si versus Mosam perrexerit*, und welche, *si ultra Sequanam perrexerit*⁶³. Die Schlußbestimmungen legen dann noch fest, wo Ludwig sich nicht aufhalten und wo er nicht jagen darf. Unnötig zu sagen, daß alle bekannten Pfälzen Karls wie Compiègne, Quierzy, Servais (*cum toto Laudunensi*), Samousy, Herstal, die gesamten Ardennen u. a. von diesem Verbot betroffen sind⁶⁴.

Viel übler kann ein Vater den einzigen verbliebenen Thronfolger wohl kaum behandeln, und es bedarf keiner ausschweifenden Phantasie, hinter all diesen Machenschaften die Kaiserin Richilde zu vermuten, die wohl hoffte, ihrem Gemahl selbst noch einen Sohn schenken zu können⁶⁵. Auf jeden Fall sind alle im Capitulare von Quierzy namentlich genannten Persönlichkeiten Vertrauensleute Karls (und Richildes), nicht Ludwigs! Diese Feststellung ist von höchster Wichtigkeit, denn sie gilt natürlich in besonderem Maße für den Pfalzgrafen Adalhard, der nach Werner auch der Schwiegervater Ludwigs gewesen wäre. Bautier hält die Verstoßung der Ansgard „à Reims, sans doute en 876, ou à Quierzy même en 877“ als Ergebnis der schwierigen Verhandlungen zwischen Karl, Ludwig und den

⁶⁰) Bemerkenswert dabei, daß Ludwig *Romam ire valeat ... et ibi ... in regem possit coronari*: Capit. 2, Nr. 281 c. 14 (S. 359 Z. 11–13).

⁶¹) Capit. 2, Nr. 281 c. 5–6 (S. 357 Z. 20–24, 31–34). Zu diesen beiden capitula hatten die anwesenden Großen ihre ausdrückliche Zustimmung zu geben.

⁶²) Capit. 2, Nr. 281 c. 11 (S. 358 Z. 38–40).

⁶³) Capit. 2, Nr. 281 c. 15 (S. 359 Z. 14–25); vgl. auch Werner, Gauzlin, S. 411–412 (= S. 173–174).

⁶⁴) Capit. 2, Nr. 281 c. 32–33 (S. 361 Z. 12–23).

⁶⁵) 875 und 877 hatte sie bereits Söhne geboren, die jedoch beide kurz nach der Geburt gestorben waren: Ann. Bert. ad h. ann. (ed. Grat, S. 197, 211).